

Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Bei jeder Gewichtspackung von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensaatgut sind zur Kennzeichnung als Originalpackung außen gut sichtbar anzugeben:

- N ettofüllgewicht,
- Art,
- Sorte,
- Keimgewährszeitraum,
- Preis,
- Bezeichnung des Abfüllbetriebes.

Säcke müssen außerdem entsprechende Einlegezettel enthalten.

(3) Die Abfüllung von Kleinstpackungen zum Preise von 0,10 DM je Packung ist bei Saatgut von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen mit folgenden Nettofüllgewichtsmengen durchzuführen:

a) G e m ü s e :

Grünkohl	2,0g
Rosenkohl	2,0g
Rotkohl	1,0g
Weißkohl	1,0g
Wirsingkohl	1,0g
Kohlrabi	1,0g
Speisemöhren	2,0g
Wurzelpetersilie	1,0g
Radies	4,0g
Rettich	3,0g
Rote Rüben	4,0g
Knollensellerie	1,0g
Porree	1,5g
Schnittlauch	1,0g
Zwiebeln	1,5g
Winterendivien	1,5g
Kerbel	3,0g
Mangold	3,5g
Schnittpetersilie	1,0g
Bindsalat	1,5g
Kopfsalat	1,5g
Pflücksalat	2,5g
Schnittsalat	2,5g
Spinat	20,0g

b) H e i l - u n d G e w ü r z p f l a n z e n

Bohnenkraut, einjähriges	1,5g
Bohnenkraut, Winter-	0,5g
Dill	2,0g
Gartenpimpinelle	3,0g
Liebstock	0,25g
Melisse	0,5g
Salbei	1,0g
Thymian, Winter-	0,5g
Weinraute	1,0g
Wermut	1,0g

(4) Soweit Abs. 3 Füllmengen für Kleinstpackungen von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensaatgut nicht vorschreibt, ist der Preis für die Packung bei Erbsen, Bohnen und Spinat nach dem 1-kg-Verbraucherfestpreis, bei allen anderen Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenarten nach dem 10-g-Verbraucherfestpreis zu errechnen.

(5) Der Vertrieb von Blumen- und Zierpflanzensamen unterliegt nicht dem Abfüllzwang. Soweit Samen von Elumen und Zierpflanzen gepackt in den Verkehr gebracht wird, hat die Abfüllung zu erfolgen,

- a) in Gewichtspackungen (Nettofüllgewicht oder Kornzahl), die den Wünschen der Verbraucher Rechnung tragen,

- b) in Kleinstpackungen mit der der Samenart entsprechenden Gewichtsmenge oder Kornzahl.

Für die Inhaltsangabe auf Gewichtspackungen von Blumen- und Zierpflanzensamen gelten die Bestimmungen des Abs. 2.

(6) Kleinstpackungen von Saatgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen sind mit den im Abs. 2 aufgeführten Angaben, jedoch ohne Nettofüllgewicht, zu versehen. Doppelpackungen sind zulässig, müssen aber mit dem Aufdruck „Doppelpackung“ gekennzeichnet sein.

(7) Die Angabe des Keimgewährszeitraums auf den Gewichts- und Kleinstpackungen setzt voraus, daß der Inhalt der Packung hinsichtlich der Reinheit und Keimfähigkeit den festgesetzten Normen entspricht. Der Keimgewährszeitraum ist durch die entsprechende Jahreszahl zu kennzeichnen.

(8) Gewichts- und Kleinstpackungen, die mit lose aus dem Ausland eingeführtem Saatgut gartenbaulicher Arten gefüllt werden, sind mit den im Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben sowie mit der Zusatzbezeichnung „Import“ zu kennzeichnen. In Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten ist hinter dem Sortennamen in Klammern „Import“ zu setzen.

(9) Soll ausnahmsweise Saatgut von nicht mehr zugelassenen Gemüse- oder Heil- und Gewürzpflanzenarten abgefüllt und in den Handel gebracht werden, so hat der Abfüllbetrieb vorher beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einen schriftlichen Antrag auf Ausnahmegenehmigung einzureichen. Dieser Antrag hat Angaben über Art, Sorte, Gewichtsmenge und das Erntejahr zu enthalten. Nach Genehmigung ist in Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten hinter dem Sortennamen in Klammern „Ausnahmegenehmigung“ zu setzen.

Abschnitt III

Handel mit Saat- und Pflanzgut

§ 8

(1) Der Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut hat zu den gesetzlich festgelegten Preisen zu erfolgen.

(2) Über die Zulassung von Verkaufsstellen, die den Vertrieb von gartenbaulichem Saatgut in Kleinstpackungen nur nebenerwerbsmäßig betreiben (Drogerien usw.), entscheiden die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft. Gewichtspackungen dürfen durch solche Verkaufsstellen nicht vertrieben werden.

(3) Zuchtbetriebe sind berechtigt, zur Vervollständigung ihres Verkaufssortimentes Saatgut gartenbaulicher Arten und Sorten (bei Obst nur Samen von Monats-erdbeeren) aus Züchterkontingenten anderer zugelassener privater Zuchtbetriebe lose zu beziehen, gemäß den Bestimmungen abzufüllen und unter ihrem Firmennamen zu verkaufen.

(4) Private Zuchtbetriebe, die ihre Samenernten nicht oder nur teilweise selbst verkaufen oder in Gewichtspackungen nicht selbst abfüllen, können sich nach besonderer Vereinbarung hierzu der Einrichtungen der DSG-Handelszentrale oder privater Abfüllbetriebe bedienen.

§ 9

(1) Gewichts- und Kleinstpackungen dürfen an den Käufer nur verschlossen abgegeben werden. Abfüllungen und Saatgutverkäufe aus Gewichtspackungen sind nicht statthaft. Alle Packungen müssen haltbar und